



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

**Mit elektronischer Post**

An alle öffentlichen Schulen

über

die Staatlichen Schulämter

Geschäftszeichen 351.300.013 - 134 -

Bearbeiter Nurgül Altuntas  
Dr. Georg Manten, LL.M. (Georgetown)

Durchwahlen 2216 / 2753

Datum 12. Juli 2021

## **Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie (Fortanschreibung des gleichnamigen Erlasses vom 4. September 2020)**

### **1. Vorbemerkung**

Nach wie vor stellen die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie eine besondere unterrichtsorganisatorische Herausforderung dar, da die Lerngruppen für diese drei Fächer typischerweise vom regulären Klassenverband abweichen. Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn die Durchmischung von Lerngruppen grundsätzlich vermieden werden soll, um das Infektionsrisiko zu vermindern.

Freilich haben die in der Vergangenheit – insbesondere während des Schuljahres 2020/2021 – gewonnenen Erfahrungen gezeigt, dass die temporäre Bildung klassenübergreifender Lerngruppen für den Religions-, Ethik- und ggf. Islamunterricht auch aus infektiologischer Sicht verantwortet werden kann, wenn die im jeweils geltenden Hygieneplan beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden. Anhaltspunkte dafür, dass klassenübergreifender Unterricht in den betreffenden Fächern zu einer signifikanten Erhöhung des Infektionsrisikos oder zu weitreichenderen Quarantänemaßnahmen geführt hätte, sind nicht vorhanden. Es besteht daher keine Veranlassung, klassenübergreifende Lerngruppen in den Fächern Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) kategorisch abzulehnen.

Die zuletzt mit Erlass vom 4. September 2020 übermittelten „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2020/2021 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie“ werden mit dem vorliegenden Erlass auf der Grundlage des am heutigen Tage veröffentlichten Leitfadens „*Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022. Planungsszenarien für die Schulorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens*“ aktualisiert.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der **Religionsunterricht** ist nach Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach und muss in **konfessioneller Positivität und Gebundenheit** erteilt werden. Dies gilt auch unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie; insoweit kann auf den Erlass Religionsunterricht vom 15. April 2020 (ABl. S. 127) verwiesen werden. Maßgeblich für die konfessionelle Prägung sind die „Grundsätze“ (vgl. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG) der Religionsgemeinschaft, deren Bekenntnis der konkrete Religionsunterricht folgt. Ein konfessionsübergreifender „Religionsunterricht“ – der kein Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG wäre – ist damit ebenso ausgeschlossen wie ein allgemeiner religions- oder konfessionskundlicher Unterricht oder ein reiner „Werteunterricht“. Aus grundrechtlichen Erwägungen heraus (negative Glaubensfreiheit, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) kann keine Schülerin und kein Schüler verpflichtet werden, an einem für sie oder ihn bekenntnisfremden Religionsunterricht teilzunehmen.

Auch in der Pandemiesituation darf Religionsunterricht nur von in diesem Fach ausgebildeten Lehrkräften erteilt werden, die sowohl über eine staatliche Unterrichtsbe-fähigung bzw. -erlaubnis als auch über die Bevollmächtigung der jeweils kooperierenden Kirche oder Religionsgemeinschaft verfügen. Ein fachfremdes Unterrichten ist daher nicht möglich.

Die Möglichkeit, unter den in Abschnitt VII des Erlasses Religionsunterricht geregelten Voraussetzungen konfessionellen Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen anzubieten oder unter den in Abschnitt VI Nr. 2 und 5 des Erlasses Religionsunterricht genannten Bedingungen Schülerinnen und Schülern die freiwillige Teilnahme an einem für sie oder ihn bekenntnisfremden Religionsunterricht zu gestatten, bleibt auch unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie ausdrücklich aufrechterhalten.

**Ethik** ist nach § 8 Abs. 4 HSchG Ersatzfach für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Der sogenannte **Islamunterricht** ist ein in alleiniger staatlicher Verantwortung stehendes religionskundliches Unterrichtsangebot, welches derzeit an ausgewählten Standorten allgemein bildender Schulen im Rahmen eines Schulversuchs erprobt wird. Er ist rechtlich als Alternative zum Ersatzfach Ethik ausgestaltet.

Auch Ethik- und Islamunterricht müssen stets von qualifizierten Lehrkräften erteilt werden. Da es sich in beiden Fällen nicht um Religionsunterricht handelt und religiöses Wissen nur auf religionskundliche Art und Weise vermittelt wird, ist keine kirchliche oder religionsgemeinschaftliche Bevollmächtigung vonnöten.

Wie im Folgenden dargelegt wird, kann die verfassungsrechtlich vorgegebene **Eigenständigkeit der Fächer Religion, Ethik und ggf. Islamunterricht** (Schulversuch) in allen vier Szenarien gewahrt bleiben, ohne das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, welches stets oberste Priorität hat, zu gefährden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kommt es in keinem der vier Szenarien (Stufen 1 bis 4) in Betracht, die Fächer Religion und Ethik sowie ggf. den Islamunterricht (Schulversuch) zu einem wie auch immer gearteten hybriden Fach zusammenzulegen. Dies gilt für alle Schulformen, an denen Religion nach Art. 7 Abs. 3 GG Pflichtfach ist, namentlich auch für die Grundschulen.

### 3. Inhaltlich-didaktische Hinweise

Die nun schon seit geraumer Zeit andauernde Coronavirus-Pandemie, deren Ende sich derzeit noch nicht konkret absehen lässt, geht für nicht wenige Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Belastungen einher, die sowohl im familiären Umfeld als auch im Kontext der Schul- und Klassengemeinschaft spürbar werden. Gerade im Religionsunterricht wird daher der lebensweltliche Bezug des Fachs in Verbindung mit dem seelsorgerischen Aspekt eine deutliche Akzentuierung erhalten können, ohne freilich die grundsätzliche Unterscheidung von Religionsunterricht einerseits und Schulseelsorge beziehungsweise Schulpastoral andererseits aufzuheben oder dauerhaft zu verunklaren. Themen, in denen es um das Leben in der Gemeinschaft, Nächstenliebe, Barmherzigkeit und Solidarität geht, eignen sich hierfür besonders. Gleichnisse, Heiligengeschichten, Legenden, Mythen und Hadithen bilden hierzu einen breiten Fundus.

Auch im Ethik- und Islamunterricht soll dem lebensweltlichen Bezug des jeweiligen Fachs in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Wünschenswert ist weiterhin eine Reflexion der eigenen Erfahrungen und Erlebnisse in der Zeit pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen.

Unabhängig davon ist der Unterricht in den Fächern Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) in besonderer Weise geprägt durch die persönlichen Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften. Der in den Stufen 3 und 4 unvermeidbare teilweise oder gar vollständige Ersatz des Präsenzunterrichts durch Distanzunterricht bedeutet daher eine besondere Härte. Vor diesem Hintergrund erscheint es ratsam, bei der Planung und Gestaltung des Distanzunterrichts besonders sorgfältig vorzugehen, um dessen spezifische Nachteile nach Möglichkeit zu reduzieren oder zu kompensieren. Beispielsweise ist daran zu denken, kleine digitale, datenschutzkonforme Plattformen wie z.B. in Moodle oder der Schulcloud einzurichten, auf denen Texte und Erzählungen ausgetauscht und auf der Grundlage eigener Erfahrungen vor dem Hintergrund persönlicher religiöser oder weltanschaulicher Vorstellungen und Überzeugungen reflektiert werden können. Aufgrund der hervorgehobenen Sensibilität personenbezogener Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen (vgl. Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO), ist dabei auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in besonderer Weise zu achten. Generell erscheinen offene Aufgabenstellungen vorzugswürdig, die individuelle Zugänge und Arbeitsformen ermöglichen. Alle dahingehenden Entscheidungen unterliegen – im Rahmen der Vorgaben der Kerncurricula – der pädagogischen Freiheit der Lehrkräfte.

Wegen inhaltlich-didaktischer Fragen stehen auch die religionspädagogischen Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen sowie der Katholischen Bistümer zwecks Austauschs und Beratung zur Verfügung.

#### **4. Stufe 1: Angepasster Regelbetrieb**

##### **a) Allgemein bildende Schulen und Berufliches Gymnasium**

Die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht werden grundsätzlich in gewohnter Weise erteilt; dies gilt ausdrücklich auch für klassen-, jahrgangs- und ggf. schul(form)übergreifenden Unterricht (vgl. Abschnitt V Nr. 1 Satz 2 und 3 des Erlasses Religionsunterricht).

Schülerinnen und Schüler, die nach § 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus (CoSchuV) in der jeweils geltenden Fassung von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet sind, erhalten in den oben genannten Fächern individuelle Arbeitspläne sowie gegebenenfalls bereitgestellte digitale Lernangebote, die im Rahmen des Distanzunterrichts zu bearbeiten sind.

Sind die Voraussetzungen gegeben, so ist eine Videozuschaltung zum Präsenzunterricht zu nutzen. Mit Blick auf die für den Unterricht in den oben genannten Fächern besonders bedeutsamen persönlichen Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern ist darauf zu achten, dass das mit dem Verzicht auf Präsenzunterricht insoweit einhergehende Defizit so weit wie möglich kompensiert wird.

##### **b) Berufliche Schulen (ohne Berufliches Gymnasium)**

Die Fächer Religion und Ethik werden grundsätzlich in gewohnter Weise erteilt; die Ausführungen unter a) gelten entsprechend. Verfahrensweisen, die schon vor der Coronavirus-Pandemie mit Zustimmung sowohl der Schulaufsichtsbehörden als auch der jeweils kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften praktiziert worden sind, dürfen bis auf Weiteres fortgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich – soweit Religionsunterricht an beruflichen Schulen Pflichtfach nach Art. 7 Abs. 3 GG ist – rechtlich um konfessionellen Religionsunterricht (maßgeblich ist die Konfession der Lehrkraft) oder um Ethikunterricht handelt. Eine Zusammenlegung der Fächer Religion und Ethik ist im Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 3 GG auch an den beruflichen Schulen ausgeschlossen.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, dass sich die einzelnen Schulen an die untere Schulaufsichtsbehörde wenden, die gegebenenfalls mit dem Kultusministerium Rücksprache hält, um die Frage der rechtlichen oder schulfachlichen Unbedenklichkeit einzelner Verfahrensweisen zu erörtern und erforderlichenfalls verbindlich zu klären. Die Abstimmung mit den jeweils kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften ist auf allen Ebenen zu gewährleisten (vgl. auch Abschnitt V Nr. 4 des Erlasses Religionsunterricht vom 15. April 2020).

#### **5. Stufe 2: Eingeschränkter Regelbetrieb**

##### **a) Allgemein bildende Schulen: vom Klassenverband abweichende Lerngruppen; keine Zusammenlegung von Religion, Ethik und ggf. Islamunterricht**

Zwar gelten in diesem Szenario grundsätzlich strengere Anforderungen unter anderem hinsichtlich der Lerngruppenkonstanz. Aus infektiologischer Perspektive

erscheint es indes grundsätzlich verantwortbar, an allen allgemein bildenden Schulen – auch an den Grundschulen – für die begrenzte Dauer des Religions-, Ethik- und ggf. Islamunterrichts Lerngruppen zu bilden, die vom Klassenverband abweichen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die aus dem jeweils geltenden Hygieneplan ersichtlichen zusätzlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Reduzierung des generellen Infektionsrisikos eingehalten werden (z.B. größere Abstände, feste und getrennte Sitzbereiche für Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen, Tragen medizinischer Masken, Unterricht im Freien in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung). Welche Vorsichtsmaßnahmen im Einzelnen in Betracht kommen, hängt von den konkreten Verhältnissen in der jeweiligen Schule ab.

Es ist auch in diesem Szenario weder erforderlich noch gerechtfertigt, anstelle des Religions-, Ethik- und ggf. Islamunterrichts im Klassenverband ein hybrides Fach zu unterrichten oder den Unterricht in diesen Fächern gänzlich entfallen zu lassen.

### **b) Paralleler Unterricht in Kleingruppen**

Sofern die Möglichkeit der Lerngruppenbildung wie unter a) beschrieben nicht besteht, die räumlichen und personellen Ressourcen der Schule es aber zulassen, die konfessionellen Religionsunterrichte, den Ethikunterricht sowie ggf. den Islamunterricht (Schulversuch) parallel zueinander in Kleingruppen stattfinden zu lassen, ist hiervon Gebrauch zu machen. In personeller Hinsicht kommt diese Option beispielsweise dann in Betracht, wenn durch eigenverantwortlichen Unterricht von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unter Ausschöpfung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche personelle Ressourcen generiert werden können.

Die Mindestgruppengröße von acht zur Teilnahme an dem jeweiligen Unterricht verpflichteten Schülerinnen und Schülern (vgl. Abschnitt V Nr. 1 Satz 1 des Erlasses Religionsunterricht) muss in diesen Fällen nicht eingehalten werden. Für die Qualifikation der Lehrkräfte gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen; im Fach Religion wird eine zumindest vorläufige kirchliche oder religionsgemeinschaftliche Bevollmächtigung für den betreffenden konfessionellen Religionsunterricht benötigt.

### **c) Weitere Optionen**

Ist in den Fächern Religion, Ethik und ggf. Islamunterricht (Schulversuch) weder klassenübergreifender noch parallel stattfindender Unterricht in Kleingruppen möglich, bestehen folgende Optionen:

- In jeder Klasse werden die jeweils relevanten Religionsunterrichte, der Ethikunterricht und ggf. der Islamunterricht (Schulversuch) **in einem rotierendem System** erteilt (z.B. wöchentlich oder in zweiwöchigem Rhythmus wechselnd). Dabei ist zum einen darauf zu achten, dass die jeweils unterrichtende Lehrkraft die nötige Qualifikation besitzt (staatliche Unterrichtsbefähigung oder -erlaubnis, im Fach Religion zusätzlich die *jeweilige* kirchliche Bevollmächtigung). Zum anderen muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und

Schüler nicht ohne oder gegen ihren Willen oder, soweit sie noch nicht religionsmündig sind, ohne oder gegen den Willen ihrer Eltern an einem für sie bekenntnisfremden Religionsunterricht teilnehmen. Auch die (zeitweilige) Teilnahme am Schulversuch muss stets freiwillig bleiben. Schülerinnen und Schüler, die nicht freiwillig an einem dieser Unterrichte teilnehmen, müssen für die Zeit dieses Unterrichts betreut werden.

Die verfassungsrechtlich geschützte Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses (Art. 7 Abs. 2 GG) bleibt ebenso unberührt wie die im Regelfall an die unterrichtende Lehrkraft delegierte Befugnis der kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften, über die Teilnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler an einem Religionsunterricht zu befinden (Abschnitt VI Nr. 2 Satz 2 und Nr. 5 Satz 1 des Erlasses Religionsunterricht). Es ist nicht statthaft, diese verfassungsrechtlichen Anforderungen dadurch zu umgehen, dass der Ethikunterricht auf Kosten der Religionsunterrichte überproportional berücksichtigt wird.

Unabhängig davon ist darauf zu achten, dass die Unterscheidung der Unterrichte stets gewahrt bleibt; es handelt sich hierbei nicht um eine – vermeintlich – reine Formalität. Der Eindruck eines im Klassenverband erteilten hybriden Fachs ist unbedingt zu vermeiden; der Unterricht wird – wie stets – auf der Grundlage des für das *jeweilige* Fach einschlägigen Kerncurriculums erteilt. Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen ist es zulässig und empfehlenswert, bei der konkreten Erteilung des Unterrichts auf die konfessionell heterogene Zusammensetzung der Lerngruppe in pädagogischer Hinsicht Bedacht zu nehmen.

- In Ausnahmefällen mag die konfessionelle Zusammensetzung einer Klasse die Möglichkeit nahelegen, ausschließlich **einen der konfessionellen Religionsunterrichte** anzubieten und denjenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht aufgrund ihrer Bekenntniszugehörigkeit vorbehaltlich einer Abmeldung zur Teilnahme verpflichtet sind, unter den oben genannten Voraussetzungen die *freiwillige* Teilnahme zu ermöglichen. Die anderen Unterrichte finden dann nicht statt. Da die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht verfassungsrechtlich geschützt und die Teilnahme an einem bekenntnisfremden Religionsunterricht aus grundrechtlichen Gründen freiwillig ist, setzt diese Option einen entsprechenden Konsens in der Eltern- bzw. Schülerschaft voraus, den die Schule zwar ausloten und anregen, nicht aber verbindlich vorgeben oder gar durchsetzen darf.

Maßgeblich für den Unterricht ist – wie stets – das *jeweilige* Kerncurriculum. Auch bei dieser Option ist es zulässig und empfehlenswert, auf die konfessionell heterogene Zusammensetzung der Lerngruppe in pädagogischer Hinsicht Bedacht zu nehmen.

- Unter rechtlichen Aspekten unbedenklich ist auch die Option, den Unterricht in den Fächern Religion, Ethik und ggf. Islamunterricht in diesem Szenario nicht als Präsenz-, sondern **ausschließlich als Distanzunterricht** anzubieten (so wie in der Stufe 4 – siehe unten in Nr. 7 – sowie teilweise in der Stufe 3 – siehe hierzu sogleich in Nr. 6).

Da diese Option im Hinblick auf die personalen Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften mit besonderen pädagogischen Herausforderungen verbunden ist (siehe hierzu bereits oben in Nr. 3), muss ihr Einsatz besonders sorgfältig bedacht und abgewogen werden.

#### **d) Berufliche Schulen (ohne Berufliches Gymnasium)**

Für die beruflichen Schulen verbleibt es auch in diesem Szenario dabei, dass Verfahrensweisen, die schon vor der Coronavirus-Pandemie mit Zustimmung sowohl der Schulaufsichtsbehörden als auch der jeweils kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften praktiziert worden sind, wie in Nr. 4 Buchst. b beschrieben sowie unter den dort beschriebenen Voraussetzungen bis auf Weiteres fortgesetzt werden dürfen.

### **6. Stufe 3: Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht**

#### **a) Allgemein bildende Schulen und Berufliches Gymnasium**

In diesem Szenario werden die regulären Klassenverbände in zwei Teilgruppen aufgeteilt, die im meist tageweisen oder wöchentlichen Wechsel Präsenzunterricht und Distanzunterricht erhalten.

Für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) ergeben sich vor diesem Hintergrund keine Besonderheiten. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen werden alle drei Fächer wie gewohnt getrennt unterrichtet; eine Zusammenlegung kommt nicht in Betracht. Die Mindestgruppengröße von acht zur Teilnahme an dem jeweiligen Unterricht verpflichteten Schülerinnen und Schülern muss in diesen Fällen nicht eingehalten werden. Es erscheint ratsam, die jeweiligen Teilgruppen so zusammenzustellen, dass – je nach konfessioneller Zusammensetzung der Klasse und ggf. Entscheidungsverhalten der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Eltern (Abmeldung vom Religionsunterricht, freiwillige Teilnahme) – pädagogisch sinnvolle Lerngruppen für die einzelnen Unterrichte entstehen und die aus den Klassenverbänden für die übrigen Fächer gebildeten Teilgruppen möglichst wenig durchmischt werden.

Insoweit sind keine generellen Vorgaben möglich, es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Schule an. Um die mit klassen-, jahrgangs- und ggf. schulübergreifenden Lern(teil)gruppen verbundenen Infektionsrisiken zu reduzieren, ist **im Einzelfall zu prüfen**, ob der Unterricht in Räumlichkeiten abgehalten werden kann, in denen **zusätzliche Präventionsmaßnahmen** befolgt werden können (z.B. größere Abstände, feste und getrennte Sitzbereiche für Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen, Tragen medizinischer Masken, Unterricht im Freien in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung).

Ein einheitlicher Unterricht im „Teilgruppenverband“ ist nur dann (im Einzelfall) möglich, wenn **entweder** alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Teilgruppe kraft Verpflichtung oder freiwillig am gleichen Religionsunterricht teilnehmen (die konfessionelle Prägung richtet sich nach der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft) **oder** aber mangels Teilnahmeverpflichtung oder infolge einer Abmeldung vom Religionsunterricht den Ethik- oder ggf. den Islamunterricht be-

suchen. In diesen Fällen handelt es sich aber nicht um ein aus den Fächern Religion, Ethik und ggf. Islamunterricht fusioniertes Fach, sondern jeweils um (konfessionellen) Religionsunterricht, Ethik- oder Islamunterricht.

#### **b) Berufliche Schulen (ohne Berufliches Gymnasium)**

Auch an den beruflichen Schulen werden in diesem Szenario die regulären Klassenverbände in zwei Teilgruppen aufgeteilt, die im meist tageweisen oder wöchentlichen Wechsel Präsenzunterricht und Distanzunterricht erhalten. Für die Fächer Religion und Ethik ergeben sich vor diesem Hintergrund keine Besonderheiten. Wie in Nr. 4 Buchst. b beschrieben, dürfen Unterrichtsmodelle, die schon vor der Coronavirus-Pandemie mit Zustimmung sowohl der Schulaufsichtsbehörden als auch der jeweils kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften praktiziert wurden, unter den oben genannten Voraussetzungen bis auf Weiteres fortgesetzt werden. Erforderlichenfalls sind die Einzelheiten mit den Schulaufsichtsbehörden abzustimmen. Die (rechtliche) Zusammenlegung von Religions- und Ethikunterricht ist im Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 3 GG ebenso ausgeschlossen wie der ersatzlose Verzicht auf diese Fächer.

### **7. Stufe 4: Temporäre Aussetzung des regulären Schulbetriebs**

In diesem Szenario gilt für sämtliche allgemein bildenden und beruflichen Schulen, dass der Präsenzunterricht für die Dauer der Schließung vollständig durch Distanzunterricht ersetzt wird. Dies gilt auch für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch); die Unterscheidung dieser drei Fächer gilt auch für den (ausschließlichen) Distanzunterricht.

Die Lehrkräfte bereiten daher für die Phasen des „Lernens zu Hause“ verbindlich zu erledigende fachspezifische Aufgaben und Arbeitsmaterialien zur Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler vor. Wird auf der Grundlage von Arbeitsplänen gearbeitet, erstellen die jeweiligen Fachlehrkräfte eigene Arbeitspläne für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) oder ggf. in Absprache mit den anderen Fachlehrkräften und der Klassenleitung selbständige (abgegrenzte) Anteile dieser Fächer im Gesamtarbeitsplan.

Zwar ist der vollständige Verzicht auf Präsenzunterricht mit Blick auf die persönlichen Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften im Falle der Fächer Religion, Ethik und ggf. Islamunterricht besonders zu bedauern; die Planung und Gestaltung des Distanzunterrichts ist demgemäß pädagogisch sehr anspruchsvoll. Gleichwohl darf der Unterricht in diesen Fächern nicht mit Blick auf die temporäre Natur dieses Planungsszenarios oder die fachspezifischen pädagogischen Nachteile des Distanzunterrichts gänzlich entfallen.

### **8. Die Situation an den Förderschulen**

Die Förderschulen sind angesichts der Pandemiesituation mit besonderen organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen konfrontiert. Hinsichtlich der Fächer Religion und Ethik gilt ergänzend zu den Ausführungen für die allgemein bildenden Schulen: Unterrichtsmodelle, die schon vor der Coronavirus-Pandemie mit

Zustimmung sowohl der Schulaufsichtsbehörden als auch der jeweils kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften praktiziert wurden und als bewährt gelten können, dürfen in allen Szenarien unter Beachtung des jeweils geltenden Hygieneplans bis auf Weiteres fortgesetzt werden.

## 9. Extern erteilter Religionsunterricht

Wird Religionsunterricht **außerhalb der Schulen** erteilt (dies betrifft insbesondere die in Abschnitt V Nr. 2 des Erlasses Religionsunterricht geregelten Konstellationen), stellt die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Einhaltung der Hygienevorschriften sowie der übrigen einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Die untere Schulaufsichtsbehörde überwacht dies im Rahmen der auch für den Religionsunterricht geltenden staatlichen Schulaufsicht. Lassen die üblicherweise genutzten Räumlichkeiten einen Präsenzunterricht in gewöhnlicher Gruppenstärke nicht zu, obliegt es der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft, entweder geeignete alternative Räumlichkeiten verfügbar zu machen oder Distanzunterricht anzubieten, Letzteres ggf. im Wechsel mit Präsenzunterricht in kleineren Teilgruppen (siehe hierzu die Ausführungen für die öffentlichen Schulen in Nr. 6 und 7). Der vollständige und ersatzlose Ausfall des extern erteilten Religionsunterrichts ist zu vermeiden. Sollte dies gleichwohl im Einzelfall unumgänglich sein, hat dies nach den allgemeinen Bestimmungen zur Folge, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler in ihrer jeweiligen Schule am Ethikunterricht oder gegebenenfalls am Islamunterricht teilnehmen müssen.

Grundsätzlich ist das Procedere hinsichtlich des extern erteilten Religionsunterrichts unabhängig von dem jeweiligen für die öffentlichen Schulen geltenden Planungsszenario.

Im Auftrag

Jörg Meyer-Scholten